

An
Kämmerei - 20.1 -

Genehmigung bzw. Antrag auf Genehmigung einer

überplanmäßigen Aufwendung / Auszahlung gem. § 100 HGO

außerplanmäßigen Aufwendung / Auszahlung gem. § 100 HGO

überplanmäßigen / außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung gem. § 102 HGO

Antragsteller/in:

Organisationseinheit: Bauordnungsamt	Sachbearbeiter/in: Herr Weber	Nst.: -1292	Datum: 19.03.2024
Die Voraussetzungen des § 100 bzw. 102 HGO sind gegeben.		Unterschrift  Amtsleitung	

Kostenträger Code:	Sachkonto Nummer:	in Höhe von EUR
1054010600 – Bauaufsicht allgemein	6139000 sonstige weitere Fremdleistungen	180.000

DECKUNGSVORSCHLAG (evtl. auf gesondertem Blatt fortsetzen)

Kostenträger Code:	Sachkonto Nummer:	in Höhe von EUR
1682010100 – Finanzwirtschaft allgemein	6999000 – übrige sonstige betriebliche Aufwendungen, DR	180.000

Begründung (bitte ausführlich, ggf. Beiblatt verwenden, bitte auch Deckungsvorschlag erläutern):

Dieser ÜPL-Antrag nimmt Bezug auf den bereits am 15.01.2024 durch den Magistrat beschlossenen überplanmäßigen Bedarf im Rahmen der bauordnungsrechtlichen Verfügung vom 15.11.2023 sowie der in Folge durchzuführenden Ersatzvornahme in Anbetracht der akut bestehenden Gefährdungslage für Personen- und Sachschäden infolge aktueller Steinschlagvorkommen im stillgelegten Steinbruchgelände in der Gemarkung Gießen, Flur 35, Flurstück 335/85.

Nach Durchführung erster Sicherungsmaßnahmen durch die Beräumung ist nunmehr aufgrund einer geologischen Begutachtung erkenntlich, dass unverzüglich weitere bauliche Maßnahmen zu ergreifen sind, damit eine Gefahrenlage für die angrenzenden Privatgrundstücke verhindert werden kann. Nach Abrechnung der ersten bisherigen Sicherungsmaßnahmen zeichnen sich zudem Mehrkosten infolge von Massenmehrungen in Höhe von ca. 17.000,00 € ab. Aufgrund der unmittelbaren Gefährdungslage durch weiterhin unvorhersehbare Steinschlagereignisse wurde daher ein zusätzlicher Geröllfangzaun beauftragt, der mit mind. 40.000,00 € veranschlagt wird. Notwendigerweise ist zudem auch die Beauftragung von weiteren Sachverständigen erforderlich, um die mit der Gefährdungslage einhergehende Gesamtsituation sorgfältig zu analysieren und in Folge die daraus resultierenden Abschlussmaßnahmen einleiten zu können. Bereits jetzt ist absehbar, dass eine dauerhafte Gesamtsicherungsmaßnahme des kompletten Steinbruchgrundstückes vollzogen

werden muss, um die aktuell vorhandene Gefährdungslage in den Griff zu bekommen. Zu deren Kosten liegen derzeit keine sicheren Schätzungen vor.

Die vom Bauordnungsamt veranschlagten Mittel mit einem Gesamtbudget von 30.000 Euro sowie die über den Beschluss vom 15.01.2024 bereits zusätzlich bereitgestellten Mittel im Umfang von 70.000 Euro sind für die weiteren notwendigen Bauauftragungen erforderlicher Sicherungsmaßnahmen nicht auskömmlich. Die zugrundeliegende Ersatzvornahme durch das Bauordnungsamt der Stadt Gießen war im vorliegenden Fall in Art und Umfang zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung bzw. bis zum Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 21.12.2023 nicht absehbar und kann bis dato auch nicht final beziffert werden. Daher ist der hiesige Mehraufwand **unvorhersehbar**.

Im vorliegenden Fall ist die Stadt Gießen bzw. das Bauordnungsamt für die Sicherungsmaßnahmen durch Ersatzvornahme zuständig. Die Gefährdungslage ergibt sich insbesondere aufgrund der räumlichen Nähe zur Wohnbebauung im Minna-Naumann-Weg und der daraus bestehenden Gefahren für Personen- und Sachschäden infolge aktueller Steinschlagvorkommen. Infolge der akuten Gefahrenlage und des angeordneten Sofortvollzuges zur Durchführung von notwendigen Sicherungsmaßnahmen besteht dringender Handlungsbedarf des Bauordnungsamtes, wodurch der durch die Ersatzvornahme entstehende Mehrbedarf nicht aufzuschieben und die erforderlichen Aufwendungen daher **unabweisbar** sind.

Aus o. g. Gründen ist zunächst die kurzfristige Bereitstellung der Finanzmittel dringend erforderlich. Daher wird der hiesige Mehrbedarf unter Berücksichtigung der bereits erfolgten ÜPL-Genehmigung v. 15.01.2024 zunächst auf 250 T€ aufgestockt. Die weitere damit einhergehende Kostenentwicklung kann jedoch erst nach finaler Abrechnung der notwendigen Maßnahmen realistisch abgesehen werden. Nach derzeitiger Einschätzung werden zusätzlich zu den beim Magistrat beantragten Mehrbedarfe im Umfang von 250 T€ weitere Mittel erforderlich werden, um die zugrundeliegende Gefahrenlage mit dauerhaften Gesamtsicherungsmaßnahmen zum Abschluss zu bringen. Sofern die hierzu notwendigen Mehrbedarfe kalkulierbar sind, wird ein entsprechender Beschluss der Stadtverordnetenversammlung, spätestens in der zweiten Jahreshälfte 2024, angestrebt.

Deckung gewährleistet:

Da die Mehraufwendungen auch aus den weiteren Budgets des Bauordnungsamtes nicht gedeckt werden können, wird der hier entstehende Mehraufwand durch die für das Jahr 2024 vorhandene Deckungsreserve der Kämmerei gedeckt.

Entscheidung

gem. Ziff. 4.5. der „Dienstanweisung zur Ausführung des Haushalts“

<input type="checkbox"/> Amtsleitung	<input type="checkbox"/> Amtsleitung Kämmerei	<input type="checkbox"/> Kämmerer	<input checked="" type="checkbox"/> Magistrat	<input type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung
üpl. u. apl. Aufwendungen/ Auszahlungen bzw. üpl. u. apl. Verpfl.ermächtigungen				
bis 1.000,00 EUR	1.001,00EUR bis 10.000,00 EUR	10.001,00 EUR bis 25.000,00 EUR	25.001,00 EUR bis 250.000,00EUR	über 250.000,00 EUR und <u>soweit Deckung nicht gewährleistet ist.</u>
genehmigt, Gießen den _____ _____ Unterschrift Amtsleitung Organisationseinheit/ Amtsleitung Kämmerei / Kämmerer			Revisionsamt – zur Kenntnis Datum und Unterschrift _____	

(wird von 20.1 ausgefüllt)

(wird von 20.1 ausgefüllt)		Datum und Handzeichen
<input checked="" type="checkbox"/> geprüft	<input type="checkbox"/> gebucht	
19. März 2024 		
<input type="checkbox"/> Magistrats- bzw. Stadtverordnetenvorlage erstellt		
<input type="checkbox"/> über Büro der Stadtverordnetenversammlung		
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Rechtsausschuss zur Kenntnis		

